AUF EINEN BLICK

Infografik

Europäisches Parlament

Europawahl 2019: Nationale Bestimmungen

Voraussichtlicher Wahltag

23. Mai
Niederlande

24. Mai
Irland
Tschechische Republik

25. Mai
Lettland
Malta
Slowakei

26. Mai
⚠ Belgien
⚠ Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
⚠ Griechenland
Italien
Kroatien
Litauen
⚠ Luxemburg
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Slowenien
Spanien
Ungarn
⚠ Zypern

⚠ Wahlpflicht

Die Festlegung des Wahltages erfolgt nach nationalen Gepflogenheiten.
NB: In einer Reihe von Ländern wird das Datum erst kurz vor der Wahl offiziell bestätigt.

Zahl der MdEP und Wahlsystem

751 2014-2019

705 2019-2024

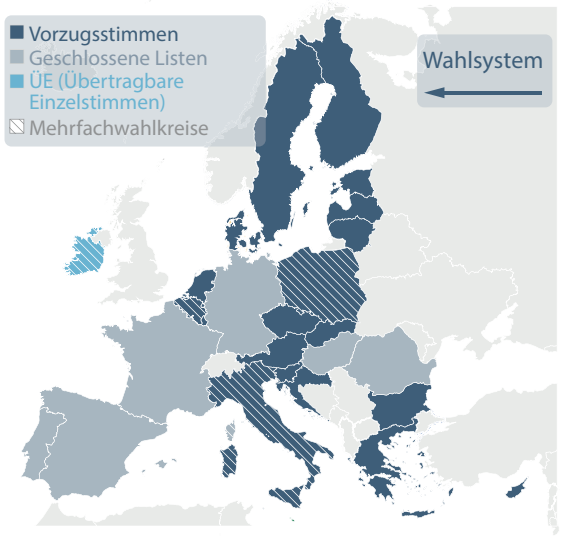

	Zahl der MdEP	Änderung gegenüber der laufenden Wahlperiode
DE	96	=
FR	79	+5
IT	76	+3
ES	59	+5
PL	52	+1
RO	33	+1
NL	29	+3
BE	21	=
CZ	21	=
EL	21	=
HU	21	=
PT	21	=
SE	21	+1
AT	19	+1
BG	17	=
DK	14	+1
SK	14	+1
FI	14	+1
IE	13	+2
HR	12	+1
LT	11	=
LV	8	=
SI	8	=
EE	7	+1
CY	6	=
LU	6	=
MT	6	=

Sperrklausel

5 %	4 %	3 %	1,8 %	Keine
BE LT	IT AT	EL	CY	BG IE PT
CZ HU	SE			DK ES NL
FR PL				DE LU SI
HR RO				EE MT FI
LV SK				

Diese Grafik zeigt nur Sperrklauseln, die ausdrücklich im nationalen Wahlrecht festgelegt sind. Daneben gibt es faktische Sperrklauseln, die anhand der Gesamtzahl der Sitze (landesweit oder je Wahlbezirk) berechnet werden.

Stimmabgabe aus dem Ausland

Belgien	✉	🏛	🤝
Bulgarien *		🏛	
Tschechische Rep.	NICHT MÖGLICH		
Dänemark	✉	🏛	
Deutschland	✉		
Estland	✉	🏛	Vote
Irland	NICHT MÖGLICH		
Griechenland *		🏛	
Spanien	✉	🏛	
Frankreich		🏛	🤝
Kroatien		🏛	
Italien *		🏛	
Zypern		🏛	
Lettland	✉	🏛	
Litauen	✉	🏛	
Luxemburg	✉		
Ungarn	✉	🏛	
Malta	NICHT MÖGLICH		
Niederlande	✉		🤝
Österreich	✉		
Polen		🏛	
Portugal		🏛	
Rumänien		🏛	
Slowenien	✉	🏛	
Slowakei	NICHT MÖGLICH		
Finnland	✉	🏛	
Schweden	✉	🏛	

✉ Auf dem Postweg
🤝 Bevollmächtigte Person
🏛 Botschaft
Vote E-voting
* Eine Stimmabgabe aus dem Ausland ist nur für Personen möglich, die in einem anderen EU-Land wohnhaft sind.

Mindestalter der Kandidaten

18
DK DE ES FR HR
LU HU MT NL AT
PT SI FI SE

21
BE BG CZ EE IE
LV LT PL SK CY

23
RO

25
EL IT

Anmerkung: Die hier dargestellte Situation beruht auf Informationen, die den Verfassern bis zum 1. Oktober 2018 aus den einzelnen Ländern zugingen. Die Infografik wird regelmäßig aktualisiert, sobald die Bestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten im Vorfeld der Europawahl 2019 bestätigt werden. Bei Fragen zum Wahlrecht in spezifischen Einzelfällen wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates.

EPRS | Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments

Verfasser: Giulio Sabbati, Gianluca Sgueo und Alina Dobreva
Wissenschaftlicher Dienst für die Mitglieder

PE 623.556 - Oktober 2018

Weitere Informationen

Stichwort	Datenquelle
Wahltag	Die Wahl zum Europäischen Parlament (EP) findet in allen EU-Mitgliedstaaten zwischen dem 23. und dem 26. Mai 2019 statt. Der genaue Wahltag wird von den Mitgliedstaaten festgelegt; in mehreren Fällen muss er für 2019 erst noch offiziell bestätigt werden. Wahlergebnisse können erst veröffentlicht werden, nachdem in den Mitgliedstaaten, in denen die Wähler ihre Stimme zuletzt abgeben, d. h. am Sonntag, den 26. Mai 2019, die Wahllokale geschlossen sind.
Wahlpflicht	Die Stimmabgabe ist nur in fünf Mitgliedstaaten – BE, BG, LU, CY und EL – Pflicht; die Wahlpflicht gilt dort gleichermaßen für Inländer und für registrierte EU-Ausländer.
Zahl der MdEP	Derzeit umfasst das EP 751 Mitglieder (die gemäß Artikel 14 Absatz 2 EUV mögliche Höchstzahl). Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU werden einige der Sitze, die jetzt auf Mitglieder aus dem VK entfallen, unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt, und die Gesamtzahl der Sitze wird auf 705 gesenkt.
Wahlsystem	Die MdEP werden nach nationalen Wahlsystemen gewählt. Bei diesen Verfahren müssen jedoch bestimmte, im EU-Recht festgelegte gemeinsame Vorschriften – etwa das Verhältniswahlsystem – eingehalten werden. Generell haben die Wähler die Möglichkeit, sich zwischen Parteien, Einzelkandidaten oder beidem zu entscheiden. In einigen Mitgliedstaaten können die Wähler lediglich für eine Liste stimmen und haben keine Möglichkeit, die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste zu ändern (geschlossene Liste). In anderen Mitgliedstaaten hingegen können sie einem oder mehreren Kandidaten bevorzugt Stimmen geben (Wahl mit Vorzugsstimmen). Je nachdem wie frei die Wähler bei der Abgabe ihrer Vorzugsstimme sind, unterscheidet man zwischen halboffenen Listen, bei denen die Wähler die Reihung eines oder aller Kandidaten auf einer einzigen ausgewählten Liste ändern können, und offenen Listen, bei denen die Wähler für Kandidaten von unterschiedlichen Listen stimmen können. Manche Mitgliedstaaten verwenden keine Listen, sondern übertragbare Einzelstimmen. Bei diesem Verfahren verfügt der Wähler über eine Stimme, er kann jedoch die von ihm bevorzugte Reihenfolge der Kandidaten angeben und ihnen die entsprechenden Plätze zuordnen. Um gewählt zu werden, muss ein Kandidat eine Mindestzahl an Stimmen erhalten.
Wahlbezirke	In den meisten Mitgliedstaaten bildet das nationale Hoheitsgebiet für die Europawahl einen einzigen Wahlbezirk; einige Mitgliedstaaten unterteilen ihr Hoheitsgebiet jedoch in mehrere Wahlbezirke. Zu diesen gehören BE, IE, IT, PL.
Stimmabgabe vom Ausland aus	Nahezu alle Mitgliedstaaten lassen die Möglichkeit zu, bei der Wahl zum EP vom Ausland aus zu wählen. In einigen Mitgliedstaaten müssen die Wähler sich im Voraus bei ihrer nationalen Wahlbehörde eintragen lassen, damit sie per Briefwahl oder bei einer Botschaft oder einem Konsulat ihre Stimme abgeben können. Mehrere Mitgliedstaaten räumen im Ausland lebenden Bürgern das Wahlrecht nur ein, wenn diese in einem anderen EU-Mitgliedstaat leben (z. B. BG, IT). Die meisten Mitgliedstaaten sehen darüber hinaus besondere Vorkehrungen für Diplomaten und Angehörige der Streitkräfte vor, die im Ausland ihren Dienst versehen. In einigen Mitgliedstaaten (z. B. Dänemark) findet die Wahl an den Botschaften vor dem Wahltag statt. Gemäß aktuellen Änderungen des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des EP aus dem Jahr 1976, die das Parlament in seiner Plenarsitzung am 4. Juli 2018 billigte, können die Mitgliedstaaten bei der Wahl zum Europäischen Parlament die Möglichkeiten einer vorzeitigen Stimmabgabe, der Briefwahl sowie einer elektronischen Stimmabgabe und einer Stimmabgabe über das Internet vorsehen. In diesem Fall treffen sie hinreichende Maßnahmen, um insbesondere die Zuverlässigkeit der Ergebnisse, das Wahlgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten gemäß dem geltenden Unionsrecht zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine doppelte Stimmabgabe bei der Wahl zum Europäischen Parlament mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet wird. Und schließlich können die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um ihren Staatsangehörigen mit Wohnsitz in einem Drittstaat zu gestatten, bei der Wahl zum Europäischen Parlament ihre Stimme abzugeben. Franchise and Electoral Participation of Third Country Citizens Residing in the European Union and of EU Citizens Residing in Third Countries (Stimmrecht und Wahlbeteiligung von in der Europäischen Union ansässigen Drittstaatsbürgern und von in Drittländern ansässigen Unionsbürgern), Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, Europäisches Parlament, PE 474.441, 2013.
Sperrklausel	Am 11. November 2015 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung an, der ein legislativer Initiativbericht über die Reform des Wahlrechts der EU zugrunde lag. Unter den Änderungen war auch eine Maßnahme zu Schwellen. Ausgehend von der Initiative des Parlaments legte der Rat einen geänderten Vorschlag für einen Beschluss vor, dem das Parlament am 4. Juli 2018 zustimmte. Nach der Zustimmung des Parlaments erließ der Rat am 13. Juli 2018 seinen Beschluss. Die neuen Bestimmungen sehen in bestimmten Fällen eine obligatorische Schwelle für die Vergabe von Sitzen vor. Diese Schwelle darf auf nationaler Ebene nicht mehr als 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen betragen. Außerdem legen die Mitgliedstaaten, in denen eine Listenwahl stattfindet, für Wahlbezirke, in denen es mehr als 35 Sitze gibt, eine Mindestschwelle für die Sitzvergabe fest. Diese Schwelle darf nicht weniger als 2 % und nicht mehr als 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen in dem betreffenden Wahlbezirk, einschließlich eines einen einzigen Wahlbezirk bildenden Mitgliedstaats betragen. In der Praxis betrifft diese Bestimmung nur die größten Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten müssen dieser Vorschrift spätestens bei der Wahl zum EP im Jahr 2024 nachkommen. Anmerkung: In Deutschland gibt es derzeit keine Sperrklausel, weil das deutsche Bundesverfassungsgericht 2014 entschied, dass die Sperrklausel von 3 % nicht verfassungsgerecht sei. Reform des Wahlrechts der Europäischen Union: Bewertung des europäischen Mehrwerts, die dem eigenen legislativen Initiativbericht des Europäischen Parlaments beigefügt ist, EPRS, 2015. Reform des Wahlrechts der EU, Legislativfahrplan, Europäisches Parlament, 2018.
Mindestalter der Kandidaten	Das Mindestalter für das aktive und das passive Wahlrecht bei der Europawahl ist im nationalen Recht festgelegt. Die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht liegt in allen Mitgliedstaaten außer Österreich und Malta, wo das Wahlalter 16 Jahre beträgt, bei 18 Jahren. Beim Mindestalter für das passive Wahlrecht bei der Europawahl gibt es beträchtliche Unterschiede, bei einer Spanne von 18 bis 25 Jahren.

Ländercode

Belgien (BE), Bulgarien (BG), Tschechische Republik (CZ), Dänemark (DK), Deutschland (DE), Estland (EE), Irland (IE), Griechenland (EL), Spanien (ES), Frankreich (FR), Kroatien (HR), Italien (IT), Zypern (CY), Lettland (LV), Litauen (LT), Luxemburg (LU), Ungarn (HU), Malta (MT), Niederlande (NL), Österreich (AT), Polen (PL), Portugal (PT), Rumänien (RO), Slowenien (SI), Slowakei (SK), Finnland (FI) und Schweden (SE).

Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2018.